



Aktiver Schallschutz, Petition: Pet 1-19-12-962-008102

16.12.2018 21:40

Von: DSB-Walter@t-online.de

An: >Grodan-Kranich, Ursula < >Nissen, Uli< >Rößner, Tabea<
cc: >Wendt, Marian< > >Özdemir, Cem< >"Posselt, Sebastian<
und 196 weitere Empfänger

1 Anhang - 537,8 KB

 BVF-Präsentation_12.09.2018-Chart 31.pdf

Parlamentarischer Arbeitskreis Fluglärm im 19. DBT
Frau Ursula Groden Kranich (CDU)
Frau Uli Nissen (SPD)
Frau Tabea Rößner (Grüne)
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Aktiver Schallschutz, BVF-Präsentation vom 12. Sept. 2018 Petition: Pet 1-19-12-962-008102

Sehr geehrte Frau Groden Kranich,
sehr geehrte Frau Nissen,
sehr geehrte Frau Rößner,

Sie haben dankenswerter Weise einen parlamentarischen Arbeitskreis gegründet mit dem Ziel im Rahmen der laufenden Fluglärmenschutzgesetz-Novellierung Fluglärm an deutschen Flughäfen zu mindern. Als Arbeitsunterlage dient Ihnen unter anderem die Präsentation der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e. V. (BVF) vom 12. Sept. 2018.

Unter dem Tenor „*Was das Fluglärmenschutzgesetz nicht leistet*“ wird mit BVF-Chart 31 (siehe Anhang) überraschenderweise ein falscher Eindruck erweckt zur Basis einer augenscheinlich grottenschlechten Recherche zum Thema „aktiver Schallschutz“:

Dem präsentierten Tenor zum Trotz ist am Beispiel des Frankfurter Flughafens nachgewiesen, dass mit dem Fluglärmenschutzgesetz ein starker aktiver Schallschutz 1971 eingeführt wurde, der wirkungsvoll die Menschen „am-Flughafen-vor-Fluglärm-schützte“... Allerdings wurde mit Lärmschutzbereichs-Verordnung vom Okt. 2011 der aktive Schallschutz partiell aufgehoben mit der Folge, dass sich ein Lärmteppich rund um den Frankfurter Flughafen ausbreitete (Südumfliegung).

Unerklärlich aus heutiger Sicht ist, dass weder 1971 noch bei der 2007'er

Novellierung des Schutzziel „aktiver Schallschutz“ an entsprechender Gesetzesstelle verankert worden ist.

(Anmerkung zum heutigen Sprachgebrauch "aktiver Schallschutz": Von früher per Kartenmaterial überlieferte Begriffe sind "Lärm-arme-Abflugverfahren" oder "Minimum-Noise-Departure-Routing").

Eine zurzeit bestehende Rechtsunsicherheit bedarf der Klarstellung. Dieses begehrt Pet 1-19-12-962-008102 im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm:

https://www.gesetze-im-internet.de/flul_rmgl_4.html

Der „**Vorschlag**“:

FluLärmG § 4 (2): Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung „**unter Berücksichtigung des aktiven Schallschutzes im urbanen Umfeld des Flugplatzes**“. Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, können dadurch verkündet werden, dass sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen“.

Es wird gebeten, dass sich Mitglieder des Arbeitskreises Fluglärm sowie Mitglieder des Petitionsausschusses mit den Kollegen des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur beraten zum oben vorgeschlagenen Begehren mit dem Ziel, dieses in den parlamentarischen Abläufen zur Fluglärmschutzgesetz-Novellierung einarbeiten und dem entsprechenden Bundestagsbeschluss zuführen zu lassen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und für den von Ihnen erwarteten Einsatz für den Bestand des substantiellen „*Gründer-Schutzzieles*“ im Fluglärmschutzgesetz zu verpflichtenden "*Lärmschutzbereichen*" an deutschen Flughäfen.

Mit freundlichen Grüßen
Horst H. Walter

Verteiler:

Parlamentarischer Arbeitskreis Fluglärm
Petitionsausschuss
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Vorsitzender: Marian Wendt
Vorsitzender: Cem Özdemir